

Verordnungsblatt für die Gemeinde Schattwald

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 14. Oktober 2025

1. Verordnung über die Erhebung einer Leerstandsabgabe

1. Verordnung des Gemeinderates der Schattwald vom 13. Oktober 2025 über die Erhebung einer Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBI. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 38/2025, wird verordnet:

§ 1

Höhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Schattwald erhebt eine Leerstandsabgabe und setzt die Höhe der Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 20 v.H. der für die Gemeinde Schattwald von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 27. Mai 2025 über die Festlegung der Basismietwerte - Basismietwerteverordnung, LGBI. Nr. 47/2025, festgelegten Basismietwerte fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Ramp Wolfgang



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Prüfung unter: www.gemeinde-schattwald.at/amtssignatur